



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-213
für den Standort einer Altentagesstätte auf dem Gelände
des Gemeindeparks an der Gallwitzallee Ecke Straße Am Gemeindepark
im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-213 für den Standort einer Altentagesstätte auf dem Gelände des Gemeindeparks an der Gallwitzallee Ecke Straße Am Gemeindepark im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz

Vom 24. Januar 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873 / GVBl. S. 1052), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-213 vom 1. März 1973 für den Standort einer Altentagesstätte auf dem Gelände des Gemeindeparks an der Gallwitzallee Ecke Straße Am Gemeindepark im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:**I. Veranlassung des Planes**

Auf Veranlassung des Bezirksamtes Steglitz wurde untersucht, ob es städtebaulich vertretbar ist, auf einer Teilfläche des Lankwitzer Gemeindeparks an der Gallwitzallee eine Altentagesstätte zu errichten. Die Untersuchung führte zu einem positiven Ergebnis.

Der Bebauungsplan dient der Sicherung des ausgewählten, etwa 1 740 m² großen Standortes. Er regelt zugleich Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung. Die Altentagesstätte konnte im Vorgriff auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits bauaufsichtlich genehmigt und aus Zuwendungen des Hilfswerkes Berlin im Jahre 1972 errichtet werden.

Im Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 3. Änderungsplan vom 8. September 1972 (ABl. 1973 S. 1103), sind der vom Bebauungsplan erfaßte Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, die Gallwitzallee als örtliche Hauptverkehrsstraße und innerhalb der Gallwitzallee als nachrichtliche Übernahme U-Bahn mit Bahnhof dargestellt.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) gehört das Gelände zum Nichtbaugelände.

II. Inhalt des Planes

Nach dem Willen des Spenders sollte die Altentagesstätte, die eine Einrichtung der Altenhilfe im Sinne des § 75 Bundessozialhilfegesetz und der entsprechenden Folgevorschriften darstellt, innerhalb einer Grünanlage errichtet werden. Bei der Wahl des Standortes waren die seit Jahren in unmittelbarer Nachbarschaft bestehenden öffentlichen Einrichtungen (u. a. der „Garten für alte Leute“) maßgebend. Der Charakter der Parkanlage wird durch den eingeschossigen Bau der Altentagesstätte nicht beeinträchtigt und ist im Zusammenhang mit den erwähnten Einrichtungen innerhalb des Gemeindeparks als Zubehör zur öffentlichen Grünfläche anzusehen und mit ihrer Zweckbestimmung, der Erholung und Entspannung der Bevölkerung zu dienen, vereinbar. Insofern ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan setzt ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Altentagesstätte“ und innerhalb dieses Baugrundstücks eine überbaubare Grundstücksfläche (Baukörper) mit einem zulässigen Vollgeschoß durch Baugrenzen fest. Der Bau der Altentagesstätte erreicht eine Geschoßflächenzahl von 0,2.

Berlin, den 7. Februar 1974

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Dr. Riebschläger
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Zur Sicherung der das Baugrundstück tangierenden Versorgungsleitungen wurden entsprechende Geländestreifen mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger belastet. Diese Geländestreifen dürfen mit Ausnahme der als überbaubar festgesetzten Fläche nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. (Planergänzungsbestimmung Nr. 2).

Für den innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegenden Teil der Gallwitzallee wird unter Beibehaltung der Breite von 30 m die förmlich festgestellte Straßenfluchtlinie aufgehoben und eine Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Die erforderlichen Änderungen wurden veranlaßt.

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz mit Beschluß vom 11. April 1973 erhalten und ist der Zeit vom 19. Juni 1973 bis 20. Juli 1973 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (GVBl. I S. 873 / GVBl. S. 1052), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

1. Einnahmen: Keine.
2. Ausgaben: Keine.

Die Kosten für die Veränderungen der Grünanlage waren in der gespendeten Summe enthalten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.